

Förderprogramm Energie 2020 Fördersätze und Bedingungen

Stand: 30. Juni 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Wichtige Hinweise	4
2.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
2.2	Formulare und Gesuchseinreichung	5
2.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
2.4	Empfehlungen an Planer und Ausführende	6
2.5	Verfahren	7
2.6	Kommunale Förderprogramme	7
3	Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung	8
4	Beratung	9
4.1	GEAK mit Beratungsbericht	9
5	Gebäudesanierungen	10
5.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	10
5.2	Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften	12
5.3	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	13
5.4	Gesamtsanierungen nach Minergie	15
6	Neubauten	16
6.1	Neubauten und Ersatzneubauten Minergie oder GEAK A/A	16
7	Ersatz Wärmeerzeugung	18
7.1	Holzfeuerungen bis 70 kW	18
7.2	Holzfeuerungen ab 70 kW	20
7.3	Wärmepumpenanlagen	21
7.4	Anschlüsse an Wärmenetze	25
7.5	Wärmenetzprojekte	27
8	Solaranlagen	28
8.1	Thermische Solaranlagen	28
8.2	Solarstromanlagen	29
8.3	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	30
8.4	Vermarktung von Solarstrom	31
9	Energieeffizienz	32
9.1	Komfortlüftungsanlagen	32
9.2	Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten	33
9.3	Energieeffizienz in Unternehmen	34
10	Elektromobilität	35

10.1	Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug	35
10.2	Erschliessung Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern	36
11	Analysen und Studien	37
11.1	Machbarkeitsstudien	37
11.2	Energieanalysen in Unternehmen	38
11.3	Unterstützung von Gemeinden	39
12	Spezialanlagen	40
12.1	Wärmeleistungskopplungsanlagen	40
12.2	Biogasanlagen	41
12.3	Spezialprojekte	42
13	Allgemeine Bestimmungen	43
14	Weitere Förderprogramme	45
14.1	Stadt Frauenfeld	45
14.2	Übrige Gemeinden	46
14.3	ProKilowatt	47
14.4	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	47
14.5	Förderprogramme in der Landwirtschaft	47
15	Nützliche Adressen	48
15.1	Energieberatungsstellen	48
15.2	Weiterführende Informationen	50
15.3	Online-Tools	50
15.4	Energiefreundliche Hypotheken	50
15.5	Steuererleichterungen	50

1 Vorwort



Die CO₂-Emissionen als Hauptursache des Klimawandels werden von der Thurgauer Bevölkerung als wichtiges Umweltproblem wahrgenommen. Dass die Schweiz mit ihrem Fachwissen und ihren finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen leistet, steht für mich ausser Frage. Und wir können etwas tun, auch bei uns im Kanton Thurgau.

Rund zwei Drittel der Gesamtenergiemenge brauchen wir für das Heizen und die Mobilität. Ein Grossteil der Heizungen wird noch immer mit Öl oder Gas betrieben. Und unsere Mobilität funktioniert zur rund 90 Prozent mit Benzin und Diesel. In diesen beiden Bereichen – Heizen und Mobilität – liegt das grösste Potenzial für Einsparungen. Hier ist das Engagement jedes Einzelnen gefragt. Der Kanton fördert dieses, indem er Massnahmen zur Reduktion fossiler Brenn- und Treibstoffe, zur Stromeffizienz und zum Umstieg auf erneuerbare, lokal vorhandene Energieressourcen unterstützt.

Seit einem Jahr setzt der Kanton mit der Förderung der Elektromobilität einen weiteren Schwerpunkt zur Minderung des CO₂-Ausstosses. Ein Elektroauto ist leise, hat eine starke Beschleunigung, lockt mit tieferen Unterhaltskosten, bietet neue Möglichkeiten der intelligenten und der kombinierten Mobilität und ermöglicht Ihnen sogar, den „Treibstoff“ selber zu produzieren. Es gibt also genügend Gründe, jetzt auf diesen zukunftssträchtigen Antrieb zu setzen.

Die Schwerpunkte des Förderprogramms liegen in den Bereichen Gebäudesanierungen, Förderung des Baustandards Minergie-P, Holzfeuerungen und Wärmeverbünde, Wärmepumpen, Solaranlagen sowie Energieanalysen und Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen.

Neu wird in diesem Jahr ein Bonus „Dachsanierung mit Solarstromanlage“ eingeführt. Dieser soll einen Anreiz zur Installation einer Solarstromanlage im Zusammenhang mit einer Dachwärmeschutzmassnahme setzen.

Wer sein Haus isoliert oder auf erneuerbare Energien umstellt, profitiert von tieferen Betriebskosten sowie einem höherem Wohnkomfort und leistet einen wertvollen Umweltbeitrag. Der Wirtschaftsstandort Thurgau profitiert von zusätzlichen Aufträgen. Geld, das im Kanton bleibt, sichert oder schafft hier im Thurgau Arbeitsplätze. Das ist wirklich eine Win-win-Situation.

Nutzen auch Sie die Chance, mit einer Gebäudemodernisierung oder mit Effizienzmassnahmen Energie und Geld zu sparen und einen Beitrag an den Klimaschutz zu leisten. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Frauenfeld, 3. Januar 2020
Walter Schönholzer, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Abteilung Energie beantwortet:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Energie
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld
Tel.: 058 345 54 80, E-Mail: energie@tg.ch, Internet: www.energie.tg.ch

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe www.geak.ch). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe www.energie.tg.ch > Förderprogramm).

2.1 Finanzierung des Förderprogramms

Das Gebäudeprogramm

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

2.2 Formulare und Gesuchseinreichung

Die Formulare für Fördergesuche und Ausführungsbestätigungen lassen sich auf www.energie.tg.ch unter **Förderprogramm** herunterladen.

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Das Original muss samt Beilagen auf dem Postweg an die auf dem Formular angegebene Adresse eingereicht werden. Eine elektronische Eingabe ist nicht ausreichend.

2.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Falls Sie das Ausfüllen des Fördergesuchs an den Planer oder an das ausführende Unternehmen delegieren, denken Sie daran, dass Sie das Gesuch unterschreiben müssen.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Wir empfehlen Ihnen, unmittelbar vor Beginn der Realisierung das aktuelle Förderreglement zu konsultieren und gegebenenfalls das Fördergesuch zu ergänzen.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die öffentlichen Energieberatungsstellen beraten Sie gerne vor Ort oder im Büro des Energieberaters. Die Adressen finden Sie in Kapitel 14.1. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 4.1.

2.4 Empfehlungen an Planer und Ausführende

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.
- In den Rechnungen sollten die förderberechtigten Massnahmen samt den technischen Angaben einzeln aufgeführt sein.

2.5 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung der Ausführungsbestätigung
5. a) Prüfung der Ausführungsbestätigung
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

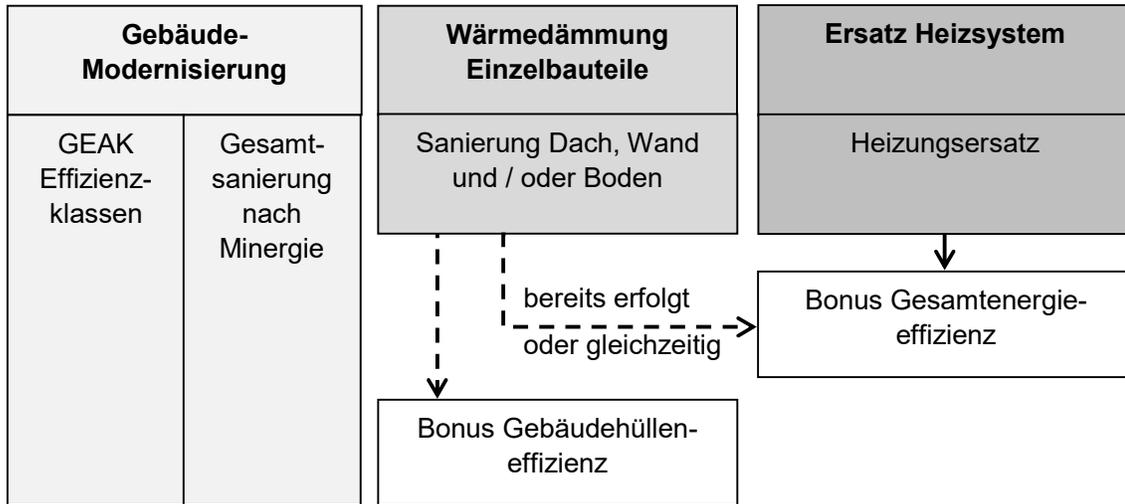
2.6 Kommunale Förderprogramme

In Kapitel 14 sind die Gemeinden mit einem eigenen Förderprogramm aufgeführt. Aufgrund einer Leistungsvereinbarung der Stadt Frauenfeld mit dem Kanton sind die Förderbeiträge und zusätzlichen Förderbedingungen der Stadt detailliert aufgeführt. Bei den weiteren Gemeinden mit eigenem Förderprogramm wenden Sie sich bitte an die angegebene Adresse.

2.6.1 Stadt Frauenfeld

Förderbeiträge der Stadt werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Der Kanton prüft die Einhaltung der Förderbedingungen der Stadt. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Stadt eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung.

3 Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung



4 Beratung

4.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK, einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

Gesuchsteller/-innen erhalten nach Einreichung des GEAK mit Beratungsbericht einen Gutschein im Wert von 500 Franken. Dieser Gutschein ist drei Jahre gültig und nicht übertragbar. Wird in dieser Zeitspanne ein Fördergesuch beim Kanton in den Bereichen Gebäudesanierung oder Heizungsersatz eingereicht, wird der Gutschein angerechnet.

4.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	1'000.-	1'500.-	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **60 Prozent** der Kosten.

4.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2005.
- Es muss ein GEAK Plus erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.
- Die Vorgaben gemäss Pflichtenheft GEAK Plus sind einzuhalten.
- Gemäss dem Pflichtenheft GEAK Plus muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

4.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

5 Gebäudesanierungen

5.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

5.1.1 Fördersätze

Dach	70.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenluft)	70.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden im Erdreich	

Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 1'000.-** erreichen. Ab 1000 m² Bauteilfläche: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 25 % reduziert.

Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K) oder Nachweis Minergie-Modul. Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden

(siehe www.energie.tg.ch > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher.

Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.

- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen

	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	20.-
Verbesserung um 3 Klassen	30.-
Verbesserung um 4 Klassen	40.-
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen	50.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 50 % der obigen Werte. Es werden maximal 5'000 m² gefördert.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150 % des Grenzwerts für Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125 % des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Der Bonus Gebäudehülleneffizienz ist mit dem Bonus Gesamtenergieeffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

5.1.4 Bonus Dachsanierung mit Solarstromanlage

Bonus für die Sanierung von Dachflächen bei gleichzeitiger Installation von Solarstromanlagen.

Dach	20.- pro m ² Dämmmaterial
------	--------------------------------------

Der maximale Beitrag für den Bonus Solarstromanlage beträgt CHF 50'000.- pro Objekt.

- Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 50 Watt pro Quadratmeter Grundrissfläche des Gebäudes installiert werden.
- Der Bonus Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht kumulierbar.

5.1.5 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.tiefbauamt.tg.ch). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

5.2 Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften

Förderung des Ersatzes von Schaufenstern in bestehenden Verkaufsgeschäften.

5.2.1 Fördersätze

Einmaliger Investitionsbeitrag	Fördersatz
Zweifachverglasung	100.- pro m ² Mauerlichtmass
Dreifachverglasung	150.- pro m ² Mauerlichtmass

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen.

Die für den Förderbeitrag anrechenbare Fensterfläche wird aufgrund des Mauerlichtmasses bestimmt.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt ist der Ersatz von Schaufenstern in Verkaufsgeschäften in Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe für den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte und Einkaufszentren.
- Förderberechtigt sind nur Schaufenster in bereits im Ausgangszustand beheizten Gebäudeteilen.
- Zweifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 1.1 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.
- Dreifachverglasung: Der Glas-U-Wert darf höchstens 0.7 W/m²K nach EN 673 betragen. Der Glasabstandhalter muss aus Kunststoff oder Edelstahl sein.

5.3 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Förderung der Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen (Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz).

5.3.1 Fördersätze

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	5'000.-	50.-
Verbesserung um 3 Klassen	5'000.-	70.-
Verbesserung um 4 Klassen	5'000.-	90.-
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen	5'000.-	110.-
Bonus Gesamtanierung GEAK-Klasse C/B	-	10.-
Bonus Gesamtanierung GEAK-Klasse B/A	-	40.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 60 % der obigen Werte.

Mindestbeiträge: Gesamtanierung GEAK-Klasse C/B CHF 30'000.-, Gesamtanierung GEAK-Klasse B/B CHF 35'000.-, Gesamtanierung GEAK-Klasse B/A CHF 40'000.-.

GEAK-Klasse C/B bedeutet: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse C, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens Effizienzklasse B.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrages ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz gegenüber dem Ausgangszustand. Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Verbesserung um 3 Klassen. Die Mindestanforderung ist eine Verbesserung um je zwei Klassen.
- Für den Bonus Gesamtanierung gilt zudem folgende Anforderung: Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf nur zur Spitzenabdeckung mittels fossiler Brennstoffe erzeugt werden (maximal 30 %).
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Ausführungsbestätigungsformular muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.

- Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
- Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel). Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Installation einer Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

5.3.3 Hinweise

- Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.

5.4 Gesamtsanierungen nach Minergie

Förderung von Gesamtsanierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-A oder Minergie-P.

5.4.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	100.- pro m ² EBF, mind. 40'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	80.- pro m ² EBF	40.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 40'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

b) Minergie-P

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	155.- pro m ² EBF, mind. 45'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	100.- pro m ² EBF	65.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 45'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

6 Neubauten

6.1 Neubauten und Ersatzneubauten Minergie oder GEAK A/A

Förderung von Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P, Minergie-A oder GEAK A/A.

6.1.1 Fördersätze

a) Minergie-Basisstandard, Minergie Qualitätssicherung Bau (MQS Bau)

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten.

b) Minergie-P

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	75.- pro m ² EBF, jedoch mind. 20'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag	-	45.- pro m ² EBF	35.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		
Zusatzbeitrag Ersatzneubau	50.- pro m ² EBF des Altbaus		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20'000.-.

c) Minergie-A, GEAK A/A

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	65.- pro m ² EBF, jedoch mind. 15'000.-	-	-
Zusatzbeitrag	-	35.- pro m ² EBF	25.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		
Zusatzbeitrag Ersatzneubau	50.- pro m ² EBF des Altbaus		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 15'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

6.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Bei Minergie gilt: Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Bei GEAK A/A gilt: Das Gebäude muss sowohl bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ wie auch bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ die Effizienzklasse A gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Ersatzneubauten erhalten einen Zusatzbeitrag, wenn der Altbau bis auf die Grundmauern abgebrochen wird. Der Altbau muss mindestens 30 Jahre alt sein.

7 Ersatz Wärmeerzeugung

7.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

7.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage *)	7'000.-	12'000.-	12'000.-
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	1'000.-		

*) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
- Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel). Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
- Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Zusatzbeitrag Partikelabscheider: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 % gewährleisten.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.1.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.1.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

7.1.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss seit 2018 umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 300 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung *)	200.- pro kW _{th}
Einmaliger Investitionsbeitrag Nachrüstung Feinstaubabscheider	30.- pro kW _{th}

***) Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.**

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigigt sind:
 - a) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung ersetzen. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
 - b) neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung für die Erzeugung von Prozesswärme für neue oder bestehende Gebäude.
 - c) Nachrüstungen von Feinstaubabscheidern. Die bestehende Holzfeuerung muss mindestens 5 Jahre alt sein.
- Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte). Beim Ersatz einer Holzfeuerung kann auf QM Holzheizwerke verzichtet werden.
- Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Bei zentraler Warmwasseraufbereitung gilt: Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird.
- Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.3 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.3.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	10'000.-	16'000.-	16'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	250.- pro kW _{th}	

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe, Hybridsystem (Luft/Wasser-Wärmepumpe kombiniert mit Gas- oder Ölfeuerung)

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	4'000.-	6'000.-	6'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	125.- pro kW _{th}	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags. Der Beitrag wird ebenfalls auf 50 % reduziert, falls bei einer thermischen Nennleistung bis 15 kW kein Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt wird.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude oder für eine bestehende Wohnung ersetzen. Nicht unterstützt wird der Ersatz eines Anschlusses an ein mit erneuerbaren Energien betriebenes Wärmenetz.
- Bis zu einer Leistung von 100 kW_{th} gilt: Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Falls ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt wird (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul) gilt: Der Förderbeitrag wird nach Vor-

liegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt.

- Falls kein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt wird gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
 - b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
 - c) Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen einen Mindest-COP-Wert von 3.6 erreichen (bei A2/W35 gemäss EN 14511).
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenskollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Bei Hybridsystemen gilt: Die Anlage muss im Betriebsmodus „ökologisch“ betrieben werden (d.h. nicht kostenoptimiert).
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.3.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.3.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

7.3.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss seit 2018 umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.3.6 Bonus Solarstromanlage

	Ein-/Zwei-familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

- Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.
- Der Bonus Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht kumulierbar.

7.3.7 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Erdwärmesonden: Wir empfehlen, die Eignung vorgängig unter <https://map.geo.tg.ch> > Suche nach „Verbotzonen Erdwärmesonden (Geothermie)“ abzuklären.
- Grundwasserfassungen: Die Eignung des Grundstücks für die Wärmeentnahme ist vorgängig beim Amt für Umwelt abzuklären (Emil Kuratli, Tel. 058 345 51 85).

7.4 Anschlüsse an Wärmenetze

7.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	8'000.-	14'000.-	14'000.-
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	100.- pro kW Anschlussleistung	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.4.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.4.4 Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung in Mehrfamilienhäusern

	MFH ab 3 Wohnungen
Zusatzbeitrag zentrale Warmwasseraufbereitung	1'000.- pro Wohnung

- Beitragsberechtigt ist die vollständige Anbindung des Warmwassers an die neue Wärmezeugungsanlage, falls das Warmwasser bis anhin dezentral (z.B. mit Elektroboiler in jeder Wohnung) aufbereitet wurde.

7.4.5 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 100'000.- pro Objekt. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss seit 2018 umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.5 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw.s Anergienetze.

7.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	200.- pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	50.- pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 5'000.- erreichen. Ab 2000 MWh: Bei allen darüber liegenden MWh wird der Beitrag um 25 % reduziert.

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

7.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene Gebäude (bestehende Gebäude sowie Neubauten).
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

8 Solaranlagen

8.1 Thermische Solaranlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen für **bestehende Gebäude**.

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	600.- pro kW _{th}

Falls eine thermische Solaranlage ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

8.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Gebäude. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular „Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)“ von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <http://www.swissolar.ch> > Über Solarenergie > Solarwärme > Validierte Leistungsgarantie).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

8.2 Solarstromanlagen

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Die Einmalvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Anlage und einem Leistungsbeitrag, welcher von der installierten Leistung abhängt.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum, nach der normierten DC-Spitzenleistung sowie nach der Kategorie (angebaut, integriert, freistehend).

Für Anlagen bis 30 kW_p gelten die folgenden Ansätze.

a) Inbetriebnahme 01.04.2019 bis 31.03.2020:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1400.-	340.-
Integriert	1550.-	380.-

b) Inbetriebnahme ab 01.04.2020:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1000.-	340.-
Integriert	1100.-	380.-

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<https://pronovo.ch> > Fördermittel

E-Mail: info@pronovo.ch

Tel.: 0848 014 014

8.3 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen.

8.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kWh nutzbare Batteriekapazität	200.- pro kWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt CHF 100'000.- pro Projekt. Bei Anlagenerweiterungen entfällt der Grundbeitrag.

8.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante Solarstromanlagen.
- Anlagenerweiterungen sind nur ab einer zusätzlich nutzbaren Kapazität von 4 kWh förderberechtigt.
- Es wird erwartet, dass der Betreiber auf Verlangen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) einen Teil der Kapazität dem EVU gegen Entgelt zur Verfügung stellt (gilt nicht für Quartierspeicher).
- Quartierspeicher müssen für einen möglichst hohen Eigenverbrauch des lokal produzierten Solarstroms durch die angeschlossenen Nutzer eingesetzt werden. Ausserdem sollen, sofern möglich, mit zusätzlichen Dienstleistungen wie Bereitstellung von Regelenergie, Wirk- oder Blindleistung, Frequenz- und Spannungshaltung, Peak-Shaving, etc. weitere Ziele wie zum Beispiel Rentabilität und Netzstabilität verbessert werden können. Die regulatorischen Vorgaben (z.B. Abrechnung Netznutzung) sind einzuhalten.

8.4 Vermarktung von Solarstrom

Falls Sie sich für die Vermarktung der Überschussenergie oder für den Kauf von Solarstrom interessieren, informieren Sie sich bitte bei den folgenden Organisationen:

Organisation	Beitrag/Bedingungen
Solarstrom-Pool Thurgau Postfach 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 03 48 (vormittags) E-Mail: info@solarstrom-pool.ch www.solarstrom-pool.ch	Beitrag: bis 30 kW _p : 180.- pro kW _p 31 bis 100 kW _p : 100.- pro kW _p Ab 100 kW _p : 50.- pro kW _p Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Vermarktung während 10 Jahren • Der Anlagenbesitzer kann vom Vertrag zurücktreten (anteilmässige Rückzahlung) • HKN-Zertifizierung Wegleitung und Formulare finden Sie unter www.solarstrom-pool.ch
Thurgauer Naturstrom Postfach 9320 Arbon Tel. 071 440 66 30 E-Mail: info@thurgauer-naturstrom.ch www.thurgauer-naturstrom.ch	Thurgauer Naturstrom ist regional erzeugter, umweltfreundlicher Strom. Über 400 Kleinkraftwerke im Thurgau liefern den Naturstrom aus Kleinwasserkraftwerken, Solar- und Biogasanlagen sowie der KVA Thurgau.
Lokales Elektrizitätswerk	Vergütung Solarstrom: Abhängig vom lokalen Elektrizitätswerk

9 Energieeffizienz

9.1 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

9.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zwei- familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Ver- sammlung
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'500.-	2'500.- pro Whg.	10.- pro m ² EBF

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0,28 W / (m³ * h) betragen.
- Bei Wohnbauten müssen die Anforderungen des SIA-Merkblattes 2023 eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Bei Nichtwohnbauten sind alle Räume mechanisch zu belüften, in welchen sich Personen dauernd aufhalten (inkl. Pausenräume, WC etc.).
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtsanierung nach Minergie ist nicht möglich.

9.2 Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Nichtwohnbauten

Förderung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen in **bestehenden Nichtwohnbauten, bei Sportplätzen sowie in Tiefgaragen**. Unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt unter der Leitung des Bundesamts für Energie.

Für dieses Förderprogramm wird eine kostenlose Vorgehensberatung angeboten. Bitte wenden Sie sich dazu an die zuständige Energieberatungsstelle (siehe in Kapitel 15.1).

9.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	6.- pro m ² beleuchtete Fläche

Der Förderbeitrag beträgt maximal **15 Prozent** der Gesamtinvestitionen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 2'000.- erreichen, der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.-.

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt ist der Ersatz von bestehenden Beleuchtungsanlagen in bestehenden Nichtwohnbauten, bei Sportplätzen sowie in Tiefgaragen. Darunter ist die vollständige Erneuerung von Leuchtmitteln, Leuchten und der Lichtsteuerung zu verstehen.
- Der Nachweis hat rechnerisch nach der Norm SIA 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung» zu erfolgen.
- Bei der Berechnung müssen die Vorgaben zu Vollaststunden der Altanlage und der Höchstwert des spezifischen Elektrizitätsbedarfs der Neuanlage gemäss dem Beiblatt „Bedingungen für die Einreichung von Programmen 2018“ (siehe www.energie.tg.ch > Förderprogramm) eingehalten werden.
- Der Einbau einer Bedarfsregelung (Tageslichtregelung kontinuierlich oder „ein/aus“ kombiniert mit einer Präsenzregelung), falls zweckmässig, ist Pflicht. Ein Verzicht ist zu begründen.
- Der Stromverbrauch der Anlage muss mit dem Ersatz um mind. 30 % reduziert werden.
- Ein weiteres Fördergesuch kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Unternehmen, welche von der Rückerstattung des Netzzuschlags und/oder der CO₂-Abgabe profitieren oder am Emissionshandel teilnehmen, sind vom Programm ausgeschlossen. Ebenfalls nicht förderberechtigt sind Anträge von Unternehmen, welche den Beleuchtungsersatz als umzusetzende Massnahme in einer Universalzielvereinbarung oder in einer Energieverbrauchsanalyse für den Vollzug des Grossverbraucher-Artikels definiert haben.

9.3 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren.

9.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über Lebensdauer)	10.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen. Der maximale Beitrag beträgt CHF 30'000.- (Abwärmenutzung: CHF 200'000.-) pro Projekt. Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

9.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm erfolgen.
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen), Anlagen für die Abwärmenutzung, Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Ab einem Förderbeitrag von CHF 30'000.- wird eine einmalige Messung der Energieeinsparung pro Jahr (thermisch und elektrisch) vorausgesetzt.
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung, Ersatz Wärmeerzeugung, Ersatz von Beleuchtungsanlagen etc.) werden nicht unterstützt.

9.3.3 Hinweise

- Einige Effizienzmassnahmen werden zusätzlich von der Klimastiftung Schweiz gefördert. Förderbeiträge der Klimastiftung Schweiz sind mit Beiträgen des Kantons kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter <http://www.klimastiftung.ch/energiesparen.html>.
- Das kantonale Förderprogramm ist mit dem Thurgauer Energie-Fitness-Programm der EKT Holding AG kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter www.ekt.ch/energie-fitness.

10 Elektromobilität

10.1 Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug

Förderung von reinen Elektrofahrzeugen.

10.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen, Kleinmotorfahrzeuge	3'500.- pro Fahrzeug
Motorräder bis 11 kW Motorleistung	500.- pro Fahrzeug
Bonus Solarstromanlage (einmalig)	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen.

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Einlösung des Fahrzeugs eingereicht werden.
- Es werden ausschliesslich reine Elektrofahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor) sowie Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb gefördert.
- Der Fahrzeughalter muss seinen Wohnsitz (bzw. Sitz bei juristischen Personen) im Kanton Thurgau haben sowie das Fahrzeug im Kanton Thurgau einlösen.
- Förderberechtigt sind Neufahrzeuge (Erstzulassungen) der Fahrzeugarten Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen und Kleinmotorfahrzeuge oder Motorräder mit einer maximalen Motorleistung von 11 kW.
- Vorführfahrzeuge sind mit Erstzulassungen gleichgestellt. Als Vorführfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sind und welche der Neuwagenhändler für Besichtigungen und Probefahrten einsetzt.
- Falls das Fahrzeug zum Zweck des gewerbsmässigen Handels, der Vermietung oder des Verleihs erworben wird, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Der Fahrzeughalter muss das Fahrzeug während mindestens zwei Jahren im Sinne der Förderbedingungen nutzen. Falls das Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist an Personen vermietet, verkauft oder sonst zur Verfügung gestellt wird, welche die Förderbedingungen nicht erfüllen, so können die Fördergelder zurückgefordert werden.
- Der Fahrzeughalter muss für seine Liegenschaft bzw. Wohnung 100 % erneuerbaren Strom beziehen.
- Für Privatpersonen gilt zusätzlich:
 - a) Pro Fahrzeughalter kann nur einmal ein Förderbeitrag ausbezahlt werden.
 - b) Ist bereits ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugart auf den Fahrzeughalter zugelassen, muss dieses ausser Verkehr (Verkauf, Entsorgung) gesetzt werden.
 - c) Das Fahrzeug muss vom Fahrzeughalter selber genutzt werden.
- Der Gesuchsteller berechtigt die Abteilung Energie, beim Strassenverkehrsamt Informationen zu seinem Fahrzeugbestand und den zugehörigen Fahrzeugdaten einzuholen.

- Bonus Solarstromanlage: Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 3 kW_p pro Fahrzeug installiert werden. Pro Gesuch wird nur ein Bonus entrichtet. Dieser ist nicht kumulierbar.

10.1.3 Hinweise

- Beachten Sie auch das Förderprogramm für Batteriespeicher. Siehe Kapitel 8.3.

10.2 Erschliessung Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern

10.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag	25 % der Investitionskosten

Bezahlt werden maximal CHF 500.- pro Parkplatz an die Erschliessungskosten für die Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern.

Die Erschliessungskosten beinhalten die Erstellung von Strom- und Kommunikationsleitungen zu den Parkplätzen. Nicht zu den Erschliessungskosten gehören die Ladestationen.

Der minimale Förderbeitrag pro Projekt muss CHF 500.- erreichen.

10.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Realisierungsbeginn eingereicht werden.
- Beitragsberechtig sind Installationen in bestehenden Gebäuden.

11 Analysen und Studien

11.1 Machbarkeitsstudien

Förderung von Machbarkeitsstudien in den Bereichen Holzfeuerung mit/ohne Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Wärmekraftkopplung, Kleinwasserkraftwerk, Abwärmenutzung, Tiefengeothermie, Gesamtenergieversorgungskonzept, Potentialstudie, Windenergie, 2000 Watt-Gemeinde/-Quartier/-Areal, Minergie-P-Modernisierung, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, grosse Solarstromanlage mit hohem Eigenverbrauchsanteil, Lichtkonzept.

Berichtsinhalt:

- Prüfung technische Machbarkeit
- Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen)
- Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse, ...)
- Rechtliche Aspekte (Bewilligungen, ...)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

11.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Tiefengeothermie: 60 Prozent der Gesamtkosten	50'000.-
Minergie-P-Modernisierung: 60 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-
Andere: 60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

11.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss ein technisches Problem lösen sowie eine konkrete Realisierbarkeit eines Projektes im Kanton Thurgau aufzeigen. Planungsaufgaben und Offerten gelten nicht als Machbarkeitsstudie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.

11.2 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.tg.ch > Gesetzliche Grundlagen > Grossverbraucher), ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (<https://eb.peik.ch>).

Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW, act oder PEIK)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

11.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
60 Prozent der Gesamtkosten	30'000.-

11.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80 % der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

11.3 Unterstützung von Gemeinden

Förderung von energiepolitischen Massnahmen der Gemeinde.

11.3.1 Fördersätze

	Fördersatz
Zertifizierung Energiestadt, Energiestadt GOLD	7'000.-
Re-Audit Energiestadt, Energiestadt GOLD	3'000.-
Gesamtenergieversorgungskonzept, Studie 2000-Watt-Gemeinde	siehe Machbarkeitsstudien

12 Spezialanlagen

12.1 Wärmekraftkopplungsanlagen

12.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Beitrag pro kW elektrische Leistung (Einspeiseleistung)	500.- pro kW _{el}
Energieträger Holz: Zusatzbeitrag pro kW thermische Leistung	200.- pro kW _{th}

12.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmekraftkopplungsanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen.
- Der elektrische Wirkungsgrad muss mindestens 25 % betragen.
- Die Wärmekraftkopplungsanlage muss wärmegeführt sein. Die Abwärme muss vollständig genutzt werden. Für den Förderbeitrag massgebend ist die Einspeiseleistung.
- Mit einem Gas-Verbrennungsmotor betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen müssen mit einem 3-Wege-Katalysator oder einer DeNOx-Anlage ausgerüstet werden. Dieselbetriebene Wärmekraftkopplungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Bei Holzgas-WKK-Anlagen gilt: Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Holzfeuerungsanlage oder an ein Wärmenetzprojekt ist möglich. In diesem Fall entfällt der Zusatzbeitrag.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gesamtanierung nach Minergie ist nicht möglich.

12.2 Biogasanlagen

Förderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen mit maximal 20 % Co-Substraten sowie von Biogasanlagen für die Direkteinspeisung ins Erdgasnetz.

12.2.1 Fördersätze landwirtschaftliche Biogasanlagen

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage (bis max. 20 % Co-Substraten)	250'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme.

12.2.2 Fördersätze Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

Die Fördersätze richten sich nach den Ansätzen des Förderprogramms für Spezialprojekte.

12.2.3 Förderbedingungen landwirtschaftliche Biogasanlagen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neue Hofdünger-Biogasanlagen mit maximal 20 Prozent Co-Substraten auf Landwirtschaftsbetrieben. Die Zuführung von Hofdünger aus anderen Landwirtschaftsbetrieben ist erlaubt. Die Co-Substrate müssen aus der Region stammen.
- Eine Kumulierung mit Beiträgen aus der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) ist zulässig.

12.2.4 Förderbedingungen Anlagen für Direkteinspeisung ins Erdgasnetz

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Nur Neuanlagen auf Landwirtschaftsbetrieben oder Grüngutverwertungsbetrieben sind beitragsberechtigt. An Anlagensanierungen oder an Kläranlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Beitragsberechtigt sind Biogasanlagen ab einer Leistung von 300'000 m³ Biogas pro Jahr.

12.3 Spezialprojekte

Förderung von Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden bzw. nicht-erneuerbare Energieträger ersetzen.

12.3.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
Individuelle Beurteilung	200'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme.

12.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Bau- bzw. Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen mit einem innovativen Anlagenkonzept.
- Anlagen zur Optimierung von industriellen oder gewerblichen Prozessen sind nicht beitragsberechtigt.
- Massnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung sind nicht beitragsberechtigt.
- Die Investitionssumme der energetischen Massnahmen muss mindestens CHF 15'000.- betragen. Das Projekt muss Mehrinvestitionen gegenüber einem konventionellen Projekt sowie nicht amortisierbare Mehrkosten aufweisen (d.h. keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen).

13 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Falls nicht anders angegeben beträgt der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Minergie-Neubauten, Holzfeuerungen ab 70 kW, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen, Ersatz von Beleuchtungsanlagen, Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

14 Weitere Förderprogramme

14.1 Stadt Frauenfeld

Beitragsberechtigt sind Objekte auf dem Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld.

Bei den Förderprogrammen, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gilt: Der gesamte Förderbeitrag (inkl. Beitrag des Kantons) beträgt maximal **50 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen.

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 500.- erreichen.

14.1.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	30 % der Flächenbeiträge
--------------------------------	--------------------------

14.1.2 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	30 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

14.1.3 Gesamtanierung nach Minergie

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	30 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

14.1.4 Thermische Solaranlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

14.1.5 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Zusatzbeitrag Stadt Frauenfeld	50 % des Kantonsbeitrages
--------------------------------	---------------------------

Der maximale Beitrag der Stadt Frauenfeld beträgt CHF 15'000.- pro Gesuch.

14.2 Übrige Gemeinden

Folgende Thurgauer Gemeinden bieten ein kommunales Energieförderprogramm an:

• Amriswil	071 414 11 12	bauverwaltung@amriswil.ch
• Arbon	071 447 61 72	stadt@arbon.ch
• Diessenhofen	052 646 42 12	s.gohl@diessenhofen.ch
• Egnach	071 474 77 62	agnes.stucki@egnach.ch
• Eschlikon	071 973 99 11	umwelt@eschlikon.ch
• Hohentannen	071 422 54 80	gemeinde@hohentannen.ch
• Kreuzlingen	071 677 63 84	gunter.maurer@kreuzlingen.ch
• Münsterlingen	071 686 85 45	bauverwaltung@muensterlingen.ch
• Roggwil TG	071 454 77 66	info@roggwil-tg.ch
• Steckborn	052 624 69 13	energieberatung@steckborn.ch
• Weinfelden	071 626 83 80	bauamt@weinfelden.ch
• Wuppenau	071 944 32 36	benno.erne@wuppenau.ch

Nähere Informationen sind bei den einzelnen Gemeinden erhältlich.

14.3 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen:

<https://prokw.ch/de/programme>

14.4 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

14.4.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen:

www.kaelteanlagen.klik.ch

14.5 Förderprogramme in der Landwirtschaft

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen:

<https://www.agrocleantech.ch/de/> → Für Landwirte

15 Nützliche Adressen

15.1 Energieberatungsstellen

Die öffentlichen Energieberatungsstellen im Kanton Thurgau treten neu gemeinschaftlich als „eteam – ihre energieberater“ auf und bieten Ihnen:

- neutrale bzw. produktunabhängige und kostenlose Beratung für Private und Unternehmen
- Beratung hauptsächlich in den Bereichen Gebäudesanierung, effiziente Energienutzung, erneuerbare Energien, energiebewusstes Bauen (Minergie) und Förderprogramme
- Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen
- Adresslisten von Baufachleuten
- Kostenvergleiche von Heizsystemen.

Die Beratungsstellen stehen für Ihre Fragen zur Verfügung: während eines Besuchs bei Ihnen vor Ort, auf der Beratungsstelle, per E-Mail oder am Telefon.

Einen Beratungstermin können Sie unter www.eteam-tg.ch anfordern. Sie können auch die zuständige Energieberatungsstelle kontaktieren. Das komplette Beratungsangebot finden Sie unter www.eteam-tg.ch.

Energieberatungsstelle	Betreute Gemeinden
Region Amriswil Arbonerstrasse 2 8580 Amriswil Telefon 071 414 11 12 energieberatung@amriswil.ch	Amriswil, Romanshorn, Dozwil, Egnach, Erlen, Hefenhofen, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Salsmach, Sommeri, Sulgen, Uttwil, Zihlschlacht-Sitterdorf
Region Arbon Brühlstrasse 2a 9320 Arbon Tel. 058 100 90 00 energieberatung@arbon.ch	Arbon, Horn, Roggwil
Region Frauenfeld Schlossmühlestrasse 7 8501 Frauenfeld Tel. 052 724 52 85 energieberatung@stadtfrauenfeld.ch	Frauenfeld, Eschenz, Felben-Wellhausen, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfy, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen
Region Hinterthurgau Winterthurerstrasse 3, Postfach 8370 Sirmach Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-hinterthurgau.ch	Affeltrangen, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Braunau, Fischingen, Lommis, Rickenbach, Schönholzerswilen, Tobel-Tägerschen, Wilen, Wuppenau
Region Kreuzlingen Hauptstrasse 88 8280 Kreuzlingen 2 Tel. 071 677 63 84 energieberatung@kreuzlingen.ch	Kreuzlingen, Berlingen, Bottighofen, Ermatingen, Gottlieben, Güttingen, Kemmental, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Salenstein, Tägerwilen, Wäldi

Region Rhy Winterthurerstrasse 3, Postfach 8370 Sirmach Tel. 052 368 08 08 energieberatung@region-rhy.ch	Basadingen-Schlattingen, Diessenhofen, Mammern, Schlatt, Steckborn, Wagenhausen
Region Thurgie Winterthurerstrasse 3, Postfach 8370 Sirmach Tel. 052 368 08 15 energieberatung@thurgie.ch	Aadorf, Eschlikon, Münchwilen, Sirmach, Wängi
Region Weinfelden Weststrasse 8 8570 Weinfelden Tel. 071 626 82 46 energieberatung@weinfelden.ch	Weinfelden, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bürglen, Bussnang, Märstetten, Wigoltingen
Altnau Hofpeter 4 8595 Altnau Tel. 071 695 25 28 info@knuesels.ch	Altnau
Bischofszell Floraweg 3 8580 Amriswil Tel. 071 414 04 33 energieberatung@bischofszell.ch	Bischofszell, Hauptwil-Gottshaus
Kesswil Bachweg 5a 8590 Romanshorn Tel. 071 463 17 11 aisy@szalatnay.com	Kesswil

15.2 Weiterführende Informationen

Folgende Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Energiefachleute Thurgau www.energie-thurgau.ch
- Solarstrom-Pool Thurgau www.solarstrom-pool.ch
- Lignum Thurgau (Holzenergie) <https://www.lignum-ost.ch/>
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch
- KEEEST (Beratung KMU) www.keest.ch
- EKT: Stromsparangebote <https://www.ekt.ch/wissen/energie-sparen/>

Weitere Infos unter www.energie.tg.ch.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen unter www.energie-agenda.ch.

15.3 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <https://www.buildster.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Energieeffizienz im Haushalt www.energybox.ch
- Solarrechner www.solar-toolbox.ch
www.polysunonline.ch

15.4 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

15.5 Steuererleichterungen

Investitionen in Gebäudesanierungen sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme können bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sofern das Gebäude mindestens fünfjährig ist.